

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1 Kiel, den 4. Januar **2010**

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften		
Bekanntgabe des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 11. Dezember 2009		2
Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien) Vom 3. Dezember 2009		4
II. Bekanntmachungen		
Zusammensetzung des Kirchenggerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und der Disziplinarkammer der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche		6
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 11. Dezember 2009		6
Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsbeschluss)		10
Nachberufung in die Prüfungskommission der Zweiten Theologischen Prüfung im Herbst 2008		16
Verlust eines Siegelstempels in der Kirchengemeinde Eidelstedt		16
Pfarrstellenaufhebung		16
III. Pfarrstellenausschreibungen		16
IV. Stellenausschreibungen		22
V. Personalnachrichten		24

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

**Bekanntgabe des
Fünften Kirchengesetzes
zur Änderung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 11. Dezember 2009**

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Abl. EKD S. 349) bekannt.

Die durchgeschriebene Fassung (Volltext) des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist im Internet unter www.kirchenrecht-ekd.de abrufbar. Ab Februar 2010 steht Ihnen darüber hinaus das Gesetz auch unter www.kirchenrecht-ekd.de zur Verfügung.

Kiel, den 11. Dezember 2009

Nordelbisches Kirchenamt
G ö r l i t z
Oberkirchenrätin

Az.: 3760-1

*

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 29. Oktober 2009**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchst. a) sowie Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (Abl.EKD S. 445) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (Abl.EKD S. 7), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 25. Januar 2007 (Abl.EKD S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Wahlvorschläge“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“.
3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die

Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „nach § 2“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ die Wörter „und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören“ gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigten“ der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch die Wörter „nach § 9“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind in Wahlordnungen zu regeln“ durch die Wörter „der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung)“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ wird geändert in „Wahlvorschläge“.
 - b) Satz 1 wird gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Männer“ die Wörter „sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ und nach dem Wort „Dienststelle“ das Wort „angemessen“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe a) wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 werden die Wörter „Neu- oder Nachwahl“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“
 - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.“
10. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „Führung der Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird das Wort „Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt“ eingefügt.
11. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
12. § 23a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:
„Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Abs. 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Abs. 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
 - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.
13. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt“.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - d) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
14. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Wörter „und ihrer Ausschüsse nach § 23a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung“ die Wörter „oder des Ausschusses“ eingefügt.
15. § 30 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder der Dienststellenleitung“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „eingeladen werden“ durch die Wörter „einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
17. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr,“ durch die Wörter „mindestens einmal im Halbjahr“ ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „bis auf drei Arbeitstage“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.“
 - cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Abschluss der Erörterung oder“ gestrichen.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d) wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wochentage“ die Wörter „sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe n) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe o) wird angefügt:
„o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.“

20. In § 42 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Eingruppierung“ die Wörter „einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung“ gestrichen.
21. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe d) wird der Klammerzusatz „(aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
 - In Buchstabe l) werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
 - In Buchstabe r) werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt“ durch die Wörter „gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten“ ersetzt.
22. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ gestrichen.
23. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2“ eingefügt.
24. In § 52 Abs. 1 werden nach der Zahl „22“ ein Komma und dann die Angabe „28 und 30“ eingefügt.
25. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.“
26. § 57 a wird wie folgt gefasst:
- „§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig
- für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
 - für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
 - für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 des Kirchengrichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
 - für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengrichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
 - für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.“
27. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
28. § 61 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung.“
 - Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.“
 - Satz 3 wird gestrichen.
29. § 63 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.“
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.“

Artikel 2

Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und für die Gliedkirchen, die dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen nach Artikel 10 Buchst. b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. März 2002 geltenden Fassung zugestimmt haben, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Richtlinie

zur Änderung der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien)

Vom 3. Dezember 2009

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

- Die Friedhofsrichtlinien vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 28. April 2009 (GVOBl. S. 182), werden wie folgt geändert:
 - § 4 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In § 8 Abs. 2 Nummer 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

1.3 In § 9 Abs. 2 Nummer 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

1.4 Anhang 1 wird wie folgt geändert:

1.4.1 In § 6 wird dem Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.“

1.4.2 In § 34 Abs. 1 Satz 2 (Alternative) wird die Angabe „Ausgabe August 2006“ durch die Angabe „Ausgabe September 2009“ ersetzt.

2. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 2009

Die Präsidentin des
Nordelbischen Kirchenamtes
D r . H a n s e n – D i x

Az. 8220-2-FS Pl

II. Bekanntmachungen

Zusammensetzung des Kirchenggerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und der Disziplinarkammer der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit der bisherigen Mitglieder am 31. Dezember 2009 sind das Kirchenggericht für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und die Disziplinarkammer nach Artikel 117 Absatz 3 Verfassung mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 durch den Richterwahlausschuss der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wie folgt besetzt worden:

Kirchenggericht

Präsident:	Dr. Michael Labe
Vizepräsident:	Dr. Thomas Kuhl-Dominik
rechtskundiger Beisitzer:	Claus Graf von Schlieffen
rechtskundiger Beisitzer:	Matthias Tiemann
rechtskundige Beisitzerin:	Dr. Susanne Rublack
theologische Beisitzerin:	Pastorin Birgitta Heubach-Gundlach
theologische Beisitzerin:	Pröpstin Johanna Lenz-Aude
theologischer Beisitzer:	Pastor Dr. Michael Dübbers
weiterer Beisitzer:	Thomas Schöne-Warnefeld
weitere Beisitzerin:	Ulrike Tyrell
weitere Beisitzerin:	Angela Haecker-Goette

Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Bernd Wrobel
Stellvertreter:	Dr. Wolf Reinhard Wrege
theologische Beisitzerin:	Pastorin Annette Sandig
theologische Beisitzerin:	Pröpstin Kirsten Fehrs
stellvertretender theologischer Beisitzer:	Pastor Stefan Henrich
stellvertretende theologische Beisitzerin:	Pastorin Samone Fabricius
rechtskundiger Beisitzer:	Thomas Möhlenbrock
stellvertretender rechtskundiger Beisitzer:	Kai Schröder
beisitzender Kirchenbeamter:	Ralf Stolte
stellvertretender beisitzender Kirchenbeamter:	Jan Collmann
weitere Beisitzerin:	Renate Struve
stellvertretende weitere Beisitzerin:	Margrit Bonde

Für das Kirchenggericht für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten, die Disziplinarkammer und das Kirchenggericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten besteht eine gemeinsame Geschäftsstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche:

Manfred Hemmi
Königstraße 52
22767 Hamburg
Tel. 040/30 620-1040

Fax 040/30 620-1049
E-Mail: kirchenggericht@nordelbien.de
Kiel, den 1. Dezember 2009

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az: 1222 – R Gö

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 11. Dezember 2009

Die nachfolgend bekannt gemachte Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 11. Dezember 2009, Az.: 10 KGV KiTa HH-Ost, gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 11. Dezember 2009

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
H e u e r

Az.: 10 KGV KiTa HH-Ost-R Hr

*

Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Siegel

(1) Zweck des „Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband) ist die Wahrnehmung von Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und ihrer Kindertageseinrichtungen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Kirchengemeindeverband führt ein Kirchensiegel.

(3) Dem Kirchengemeindeverband gehören die in der Anlage zu dieser Satzung aufgelisteten Kirchengemeinden aus dem Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost als Mitgliedsgemeinden an. Die jeweils gültige Liste der Verbandsgemeinden ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

(4) Der Kirchengemeindeverband verfolgt mit seinen Einrichtungen, Aufgaben und mit seinem Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband betreibt die Kindertageseinrichtungen der verbandsangehörigen Kirchengemein-

den unter Wahrung eines klaren evangelischen Profils. Er sorgt für die inhaltliche Verknüpfung der Kindertagesstättenarbeit mit dem Dienst und dem Leben der verbandsangehörigen Kirchengemeinden und trägt damit zum Gemeindeaufbau bei.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Einrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Kinder in den Einrichtungen zu gewährleisten.

(3) Die Leitungskräfte der Einrichtungen sollen an den Beratungen der Gemeinde teilnehmen. Im Kirchenvorstand soll regelmäßig über die Arbeit der Einrichtungen berichtet werden.

(4) Der Kirchengemeindeverband kann die Geschäftsführung oder Geschäftsbesorgung für andere kirchliche oder kirchennahe Träger von Kindertageseinrichtungen übernehmen, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Nachteil für den Kirchengemeindeverband entsteht, die Vorschriften des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes nicht entgegenstehen und der Kirchenkreis Hamburg-Ost sein Einverständnis erklärt hat.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und gehört somit über diese dem Diakonischen Werk der EKD als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

§ 4

Finanzierung

(1) Soweit die Kosten des Kirchengemeindeverbandes nicht durch eigene Einnahmen, insbesondere durch

- a) Leistungsentgelte und Zuwendungen (Leistungsentgelte und Zuwendungen der öffentlichen Kostenträger, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder) und
- b) zweckgebundene Zuweisungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

gedeckt sind, kann eine Verbandsumlage erhoben werden.

(2) Für den Fall, dass eine Verbandsumlage erhoben wird, ist der Maßstab für die Festsetzung der Verbandsumlage ein Vom-Hundert-Satz der allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden nach Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost. Ein absoluter Mindest- oder Höchstbetrag kann dabei festgesetzt werden.

§ 5

Eingebrachte Kindertageseinrichtungen

(1) Die verbandsangehörigen Kirchengemeinden übertragen die bestehenden Kindertageseinrichtungen auf den Kirchengemeindeverband nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehen auf den Kirchengemeindeverband im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB über.

(3) Die Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Kostenträgern ebenso wie die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierten Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso

wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(5) Über die Nutzung der gemeindeeigenen Räume durch die Kindertagesstätte soll eine Nutzungsvereinbarung unter Beachtung der im Leistungsentgelt bzw. in der Zuwendung für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeabschreibung enthaltenen Pauschalen (Teilentgelte) bzw. Kostenpositionen vereinbart werden.

(6) Das Eigentum an Liegenschaften, die der ausschließlichen Nutzung durch die eingebrachten Kindertageseinrichtungen dienen, kann durch Vertrag auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

§ 7

Verbandsvertretung

(1) In die Verbandsvertretung entsendet der Kirchenvorstand jedes Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin. Jeder Kirchenvorstand bestimmt ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Gemeinde, das nicht Mitglied des Kirchenvorstands sein muss, jedoch nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar ist. Jede verbandsangehörige Kirchengemeinde hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Wenn die oder der Vorsitzende aus der Gruppe der Pastorinnen oder Pastoren kommt, soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht aus der Gruppe der Pastorinnen oder Pastoren kommen.

(3) Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenvorstände. Sie endet mit dem ersten Zusammentreten der neuen Verbandsvertretung.

§ 8

Einberufung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitglieds mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung zusammen. Sie muss darüber hinaus aus wichtigem Grund einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Verbandsvertretung ist in den Fällen einzuberufen, wenn es Pröpstin oder Propst gem. Artikel 41 Absatz 2 Verf. NEK oder Bischöfin oder Bischof gem. Artikel 90 Absatz 3 Verf. NEK verlangen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes.
- b) Bestellung des Verbandsausschusses gemäß § 10.
- c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Verbandsausschusses.

- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes. Im Zuge der Abnahme des Jahresabschlusses beschließt die Verbandsvertretung über die Entlastung des Verbandsausschusses.
- e) Festlegung der Verbandsumlage nach § 4 Abs. 1 und 2.
- f) Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in den Kirchengemeindeverband.
- g) Genehmigung der Beschlussfassung des Verbandsausschusses gem. § 11 Abs. 5 lit. f und g.
- h) Beratung aller wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes.
- i) Bei Auflösung des Verbandes überwacht sie die Durchführung des Aufhebungsvertrages.

(2) Bei Beschlussfassung nach § 11 Abs. 5 lit. f hat die Verbandsvertretung zuvor die von der Schließung unmittelbar betroffene Verbandsgemeinde zu beteiligen. Genehmigungsverfahren gegenüber den öffentlichen Genehmigungsbehörden bzw. Kostenträgern sind entsprechend zu beachten.

§ 10 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung nach folgenden Maßgaben gewählt bzw. bestellt werden:

- a) Ein Mitglied aus der Mitte des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Hamburg-Ost, das ein präpstliches Amt innehaben soll, wird vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hamburg-Ost benannt und von der Verbandsvertretung bestellt,
- b) drei Mitglieder werden vom Vorstand des Diakoniewerkes des Kirchenkreises Hamburg-Ost benannt und von der Verbandsvertretung bestellt,
- c) sieben weitere Mitglieder durch Wahl, davon mindestens vier aus der Mitte der Verbandsvertretung. Bis zu drei Mitglieder können fachkompetente Persönlichkeiten sein, die nicht der Verbandsvertretung angehören, jedoch nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar sind.

(2) Die Bestellung bzw. Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände.

(3) Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung darf dem Verbandsausschuss nicht angehören. Er bzw. sie soll an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 lit. c ist auf eine ausgewogene regionale Vertretung zu achten.

(5) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Führt eine Pastorin oder ein Pastor den Vorsitz, soll ein Mitglied, das nicht der Gruppe der Pastorinnen oder Pastoren angehört, die Stellvertretung übernehmen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. (Konstituierende Sitzung gemäß § 35 Abs. 2 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVG)).

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für die strategische Ausrichtung, die operative Führung und die Geschäftsführung

sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) In dringenden Fällen nimmt der oder die Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsausschusses wahr. Seine oder ihre Entscheidungen sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Diese entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuss in allen Angelegenheiten vertreten. Im Rechtsverkehr handelt er durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes. Ist der bzw. die Vorsitzende verhindert, handeln der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

(4) Erklärungen, durch die der Kirchengemeindeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes ist beizudrücken.

(5) Dem Verbandsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Zweckerfüllung des Kirchengemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung.
- b) Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes.
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Kirchengemeindeverbandes, jeweils zur Vorlage an die Verbandsvertretung.
- d) Bestellung der Prüfungsgesellschaft.
- e) Schließung von Gruppen oder die Aufgabe einer wesentlichen Anzahl von Betreuungsplätzen bzw. entsprechende Erweiterungen in den angeschlossenen Kindertageseinrichtungen.
- f) Schließung ganzer Einrichtungen.
- g) Neugründung von Einrichtungen als auch Übernahme von Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband.
- h) Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes.
- i) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes wird durch den Verbandsausschuss durch Geschäftsordnung geregelt.
- j) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen von Kirchenvorständen der Gemeinden, die dem Kirchengemeindeverband angehören.

(6) In Fällen nach Absatz 5 lit. e muss der Verbandsausschuss die Kirchengemeinde, zu der die Kindertageseinrichtung gehört, vorher anhören.

(7) In Fällen nach Absatz 5 lit. f, g und h, sofern es sich um Leiter bzw. Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen handelt, ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Kindertageseinrichtung liegt, vorher zu beteiligen.

(8) Die Beschlussfassung des Verbandsausschusses zu Absatz 5 lit. f und g bedarf der Genehmigung durch die Verbandsvertretung.

(9) Der Verbandsausschuss trägt alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zeitnah und in angemessener Berichterstattung an die Verbandsvertretung zur dortigen weiteren Beratung heran und sorgt dafür, dass die Verbandsvertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die Auf-

gaben der angeschlossenen Einrichtungen berühren, umfassend informiert ist.

(10) Der Verbandsausschuss holt bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg-Ost ein. Darüber hinaus berichtet der Verbandsausschuss dem Kirchenkreisvorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes.

(11) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuss in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über die Maßnahmen hat er in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu berichten. Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder für die Zukunft geändert werden.

§ 12

Anschluss und Ausscheiden

(1) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Aufnahme in den Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Verbandsausschusses. Aufnahmeanträge von Kirchengemeinden dürfen nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Eine Verbandsgemeinde kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden.

(3) Bis spätestens neun Monate vor Wirksamwerden des Ausscheidens treffen der Kirchengemeindeverband und die ausscheidende Kirchengemeinde eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfasst insbesondere eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die ausscheidende Kirchengemeinde in einer dem Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens drei Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird.

(4) Die Vereinbarung kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandvertretung und des Kirchenkreisvorstandes der ausscheidenden Kirchengemeinde zustande.

(5) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstands.

(6) Kommt es zu keiner Vereinbarung nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder.

(2) Änderungen der Anlage infolge eines Beitritts oder Ausscheidens nach § 12 bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung der Verbandsvertretung. In diesen Fällen stellt der Verbandsausschuss nach Wirksamwerden des Beitritts bzw. Ausscheidens die veränderte gültige Fassung der Anlage fest und veröffentlicht sie.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander aufgehoben werden. Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen sind. Der Aufhebungsvertrag muss Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Satzung (GVOBl. S. 3, 4) des Kirchengemeindeverbandes Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg in der Fassung der Änderungsbeachtmungen vom 2. August 2004 (GVOBl. S. 182) und vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 46) außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3

Liste der Mitgliedskirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Stand: 20.11.2009

1. Alt-Barmbek
2. Dulsberg
3. Eilbek, Friedenskirche-Osterkirche
4. Eilbek, Versöhnungskirche
5. Epiphaniien-Kirchengemeinde
6. Hamm
7. Horn
8. Nord-Barmbek
9. Barmbek, St. Gabriel
10. St. Gertrud
11. Winterhude-Uhlenhorst
12. Alsterdorf, Martin-Luther-Gemeinde
13. Eppendorf, St. Martinus
14. Hummelsbütte/Christophorus-Gemeinde
15. Klein Borstel, Maria Magdalenen
16. Langenhorn, St. Jürgen-Zachäus
17. Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
18. Winterhude, Paul-Gerhardt-Gemeinde
19. Finkenwerder, St.-Nikolai
20. Harburg, Bugenhagen-Kirchengemeinde
21. Harburg, Luther-Kirchengemeinde
22. Harburg, Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
23. Harburg, St. Paulus
24. Harburg, St. Petrus
25. Neugraben, Michaelis-Kirchengemeinde
26. Wilhelmsburg, Reiherstieg-Kirchengemeinde
27. Altengamme, St. Nicolai
28. Bergedorf, St. Petri & Pauli
29. Borgfelde, St. Georg
30. Geesthacht
31. Hauptkirche St. Katharinen
32. Hauptkirche St. Michaelis
33. Hauptkirche St. Petri
34. Kirchwerder
35. Nettelnburg, Bugenhagen-Gemeinde
36. Neuengamme, St. Johannes
37. Ochsenwerder, St. Pankratius
38. St. Pauli
39. Veddel

**Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsbeschluss)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Synode hat gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbischen Kirche (NEK) folgenden

**Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsbeschluss)**

gefasst:

1 Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Sachbücher

1.1 Gemäß §§ 3 und 14 Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt.

1.2 Der Haushalt 2010 ist in folgende Sachbücher aufgeteilt:

Allgemeiner Haushalt

Sachbuch 00: NKA allgemein (Leitung, Dezernate R, F, B)

Sachbuch 03: Dezernat P

Sachbuch 04: Dezernat E

Sachbuch 05: Dezernat M

Sachbuch 06: Dezernat T

Sachbuch 07: Hauptbereiche

Sachbuch 10: Synode, Kirchenleitung, Pressestelle, Gleichstellungs- und Genderbeauftragte, Bischofskanzleien, Landeskirchliche Beauftragte, Datenschutzbeauftragter

Sachbuch 13: Rechnungsprüfungsamt

Sachbuch 14: Kirchensteuer

Vorwegabzug

Sachbuch 08: Gesamtkirchliche Aufgaben

Sachbuch 09: NEK-Versorgung

Gemeindepfarrdienst, Sonderfonds

Sachbuch 11: Pfarrbesoldung

Sachbuch 12: Sonderfonds

Sämtliche Sachbücher bilden den **Gesamthaushalt**. Die Sachbücher 00, 03, 04, 05, 06, 07, 10 und 13 bilden den NEK-Anteil am Gesamthaushalt und definieren den **NEK-Haushalt**.

2 Plandaten für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 3 Finanzgesetz

Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 2010 werden die Anteile für die NEK und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Sonderfonds, festgelegt:

Anteil der NEK 16,77566 %

Anteil der Kirchenkreise 83,22434 %

(Verteilung nach dem ab 2006 geltenden Finanzgesetz)

3 Vorwegabzüge, Aufteilung der Nettokirchensteuerverteilmasse zwischen der NEK und den Kirchenkreisen

3.1.1 Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Kirchensteuerbruttoaufkommen zugrunde zu legen: 329.800.000 €

3.1.2 Das sich nach Verrechnung der saldierten Ansprüche und Verpflichtungen i.H.v. 37.600.000 € gemäß § 24 Abs. 2 Kirchensteuerordnung aus Nr. 3.1.1 ergebende Kirchensteuernettoaufkommen wird nach Maßgabe des Finanzgesetzes festgesetzt auf 292.200.000 €

3.1.3 Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2006 10.000.000 €
302.200.000 €

3.2.1 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für NEK-Gemeinschaftsaufgaben (Sachbuch 08) wird festgesetzt auf 35.964.900 €
zuzüglich Clearing-Ausschüttung 2006 an KED und Partnerkirchen im Ostseeraum 321.300 €
36.286.200 €

3.2.2 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die NEK-Versorgung (Sachbuch 09) wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf 72.014.600 €

3.2.3 Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:
Kirchensteuerverteilmasse 2010 184.220.500 €
Clearing-Ausschüttung für 2006 an KK und NEK 9.678.700 €
193.899.200 €

Anteil der NEK 16,77566 % für 2010 30.904.200 €
Clearinganteil der NEK 16,73323 % für 2006 1.619.600 €
32.523.800 €

Schlüsselzuweisung Kirchenkreise 83,22434 % für 2010 153.086.300 €
Clearinganteil Kirchenkreise 82,26677 % für 2006 8.044.600 €
161.130.900 €

zzgl. Sonderfonds der Kirchenkreise 230.000 €
Clearinganteil 0,15 % für 2006 14.500 €
244.500 €

3.3 Neben dem Kirchensteueraufkommen sind die zu erwartenden Clearing-Ausschüttungen für das Jahr 2006 mit 10.000.000 € berücksichtigt. Diese werden entsprechend den Verteilschlüsseln des Rechnungsjahres 2006 nach der Abrechnung der Clearing-Verrechnungsstelle gesondert ausgekehrt.

3.4 Aus dem Kirchensteuernettoaufkommen und der Clearing-Abrechnung 2006 werden 3 % für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und 9.066.000 €
0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum 643.700 €
bereitgestellt.

Die Mittel sind im Sachbuch 08 für Gesamtkirchliche Aufgaben veranschlagt.

3.5 Sollte die Clearing-Abrechnung des Rechnungsjahres 2006 höhere Ausschüttungsbeträge als nach Nr. 3.1.3 ergeben, so wird der den Planansatz der NEK übersteigen-

de Anteil dem Nordelbischen Strukturfonds in der Höhe zugeführt, der erforderlich ist, um ihn im Bestand von 1,5 Mio. € zu halten. Die danach verbleibenden Ausschüttungsbeträge werden einer zweckgebundenen Rücklage für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Standort des Kirchenamtes der Nordkirche zugeführt.

3.6 Die NEK wird voraussichtlich einen Anteil von 6 Mio. € an den Kosten des Kirchentages 2013 zu finanzieren haben, welcher in der Nordelbischen Kirche ausgerichtet wird. Zur Finanzierung des Anteils wird aus den gesamtkirchlichen Mitteln des Sachbuches 08 eine Rücklage gebildet. In den Rechnungsjahren 2007 bis 2009 wurden 4,1 Mio. € der Rücklage zugeführt. In 2010 werden 1,5 Mio. € der Rücklage zugeführt.

Außerdem wird aus gesamtkirchlichen Mitteln eine Rücklage gebildet, aus der eine Beteiligung der Nordelbischen Kirche an der Internationalen Gartenschau in Hamburg-Wilhelmsburg in 2013 finanziert wird. Jährlich werden 60.000 € für fünf Jahre beginnend in 2009, zurückgelegt, so dass in 2013 ein Betrag von 300.000 € zur Verfügung steht.

3.7 Das Nordelbische Kirchenamt darf folgende Darlehen und Kassenkredite aufnehmen:

- a) gemäß § 10 Buchstabe a RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen im Wirtschaftsplan Gebäudemanagement bis zu 10 % vom Gebäuderestwert gemäß Anlagespiegel für jede kircheneigene Immobilie
- b) gemäß § 10 Buchstabe b RVO-HKR zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft
 - ba) für die Nordelbische Finanzbuchhaltung einen Kassenkredit bis zu 10 Mio. €
 - bb) für die unselbständigen Nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen Kassenkredite bis zu einer Gesamthöhe von 10 Mio. €

Die jeweils zuständigen Fachdezernate des NKA sind zu beteiligen.

4 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuern

4.1 Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuer-nettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und mit 0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum berücksichtigt.

4.2 Ein Mehr- oder Minderaufkommen an der Kirchensteuerverteilmasse wird mit
 16,77566 % bei dem NEK-Anteil und
 83,22434 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

4.3 Auf die aufgrund des sog. „Rendsburger Friedens“ beschlossenen jährlichen Entnahmen aus den Erträgen der Stiftung zur Altersversorgung in Höhe von 15,60 Mio. € bis zum Jahr 2011 wird für das Jahr 2010 verzichtet.

5 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

5.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen (Stand 01.04.2009), die Wohnbevölkerungszahlen (Stand 01.04.2009) und das Bauvolumen in den Grenzen der Kirchenkreise ab dem 01.05.2009 festgesetzt:

	Gemeindeglieder 01.04.2009	Wohnbevölkerung 01.04.2009	Bauvolumen nach § 7 Abs. 2 FinG/cbm
Altholstein	231.640	501.670	189.366
Dithmarschen	91.985	138.189	163.090
Hamburg-Ost	480.806	1.523.193	551.863
Hamburg-West/Südholstein	246.012	698.213	131.917
Lübeck-Lauenburg	196.120	412.345	631.694
Nordfriesland	111.691	165.879	335.434
Ostholstein	124.640	207.767	155.066
Plön-Segeberg	138.797	240.613	139.739
Rantzau-Münsterdorf	112.705	200.698	145.696
Rendsburg-Eckernförde	140.459	231.105	115.651
Schleswig-Flensburg	175.740	291.256	250.210
Insgesamt	2.050.595	4.610.928	2.809.726

5.2 Die Stichtage der Haushaltsplanung 2011 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder werden auf den 01.04.2010 festgesetzt.

5.3 Der Grenzwert nach § 7a Finanzgesetz wird auf 2,5 % festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

6 Anteile des NEK-Haushaltes

Die Sachbücher 00, 03, 04, 05, 06, 10 und 13 erhalten 30 % (Anteil der Leitung und Verwaltung) und die Hauptbereiche 70 % vom Kirchensteuer- und Clearinganteil der NEK. Der 70 %-Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt über das Sachbuch 07 als Budgets aufgeteilt:

Hauptbereich 1	Aus- und Fortbildung	22,11373%
Hauptbereich 2	Seelsorge, Beratung, ethischer Diskurs	14,35065%
Hauptbereich 3	Gottesdienst, Gemeinde	6,58200%
Hauptbereich 4	Mission, Ökumene	11,83408%
Hauptbereich 5	Frauen, Männer, Jugend	12,13148%
Hauptbereich 6	Medienarbeit	9,78022%
Hauptbereich 7	Diakonie	23,20784%

Aus dem Budget des Hauptbereichs 1 sind im Wege eines Vorwegabzuges innerhalb des Budgets die Mittel für erforderliche finanzielle Verpflichtungen im Sachbuch 07 zu veranschlagen:

- a) die Zuwendungen und Leistungen an die Wichern-Schule
- b) die Mittel für die Klinische Seelsorgeausbildung

- c) die Zuwendungen an die Evangelische Hochschule und an das Zentrum für Diakonische Bildung
- d) die Ausbildungskostenzuschüsse für Theologiestudierende
- e) die Mittel für die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen/Pastoren
- f) die Mittel für die Zusatzausbildung der Pastorinnen/Pastoren und der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- g) die Zuweisungen an das Prediger- und Studienseminar und an das Pastoralkolleg

Das Prediger- und Studienseminar und das Pastoralkolleg sind nach dem Hauptbereichsgesetz dem Hauptbereich 1 zugeordnet. Sie erhalten einen Anteil von 4,383727 % am Anteil für die Hauptbereiche, der im Budget für den Hauptbereich 1 enthalten ist.

Aus dem Budget des Hauptbereichs 5 sind im Wege eines Vorwegabzuges innerhalb des Budgets die Mittel für erforderliche finanzielle Verpflichtungen im Sachbuch 07 zu veranschlagen:

- a) die Zuführung an den Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg
- b) die Mietanteile an das Gebäudemanagement für den Standort Koppelsberg

7 Haushaltsvermerke

7.1 Haushaltsfehlbetrag und Haushaltsausgleich

7.1.1 a) Ergibt die Summe der Ergebnisse der Jahresrechnung der Sachbücher 00, 03 und 10 einen Fehlbetrag, so ist der Fehlbetrag eines dieser Sachbücher in der Reihenfolge auszugleichen:

- aa)** Die allgemeine Rücklage des Sachbuches wird eingesetzt.
- ab)** Von den Sachbüchern 00, 03 und 10, die einen Überschuss erzielt haben, werden die Überschüsse eingesetzt.
- ac)** Die noch vorhandenen allgemeinen Rücklagen der Sachbücher 00, 03 und 10 und die allgemeine Rücklage des Anteils der Leitung und Verwaltung werden eingesetzt.

b) Ergibt die Summe der Ergebnisse der Jahresrechnung der Sachbücher 00, 03 und 10 keinen Fehlbetrag, aber zumindest ein Sachbuch weist einen Fehlbetrag aus, so ist dieser in der Reihenfolge auszugleichen:

- ba)** Die allgemeine Rücklage des Sachbuches wird eingesetzt.
- bb)** Von den Sachbüchern 00, 03 und 10, die einen Überschuss erzielt haben, werden die Überschüsse eingesetzt.

7.1.2 a) Ergibt die Summe der Ergebnisse der Jahresrechnung der Sachbücher 04, 05 und 06 einen Fehlbetrag, so ist der Fehlbetrag eines dieser Sachbücher in der Reihenfolge auszugleichen:

- aa)** Die allgemeine Rücklage des Sachbuches wird eingesetzt.
- ab)** Der Überschuss und die allgemeine Rücklage der Arbeitsstelle für Institutionsberatung werden im Sachbuch 04 eingesetzt.
- ac)** Von den Sachbüchern 04, 05 und 06, die einen Überschuss erzielt haben, werden die Überschüsse

eingesetzt, um untereinander noch vorhandene Fehlbeträge auszugleichen.

ad) Die noch vorhandenen allgemeinen Rücklagen der Sachbücher 04, 05 und 06 und nachrangig die allgemeine Rücklage des Anteils der Leitung und Verwaltung werden eingesetzt, um noch vorhandene Fehlbeträge auszugleichen.

ae) Die allgemeinen Rücklagen der Sachbücher 04, 05 und 06 werden – nach o.g. Ausgleich der Fehlbeträge der Sachbücher 04, 05 und 06 untereinander – zum Ausgleich der Fehlbeträge in den Hauptbereichen der zuständigen Fachdezernate eingesetzt.

b) Ergibt die Summe der Ergebnisse der Jahresrechnung der Sachbücher 04, 05 und 06 keinen Fehlbetrag, aber zumindest ein Sachbuch weist einen Fehlbetrag aus, so ist dieser in der Reihenfolge auszugleichen:

ba) Die allgemeine Rücklage des Sachbuches wird eingesetzt.

bb) Der Überschuss und die allgemeine Rücklage der Arbeitsstelle für Institutionsberatung werden im Sachbuch 04 eingesetzt.

bc) Von den Sachbüchern 04, 05 und 06, die einen Überschuss erzielt haben, werden die Überschüsse eingesetzt.

c) Sollten – nach Ausgleich der Defizite in den Hauptbereichen – in den Sachbüchern 04, 05 und 06 noch allgemeine Rücklagen verbleiben, so können diese zum Ausgleich eines Fehlbetrages der Sachbücher 00, 03 und 10 verwendet werden.

7.1.3 Ergibt das Ergebnis der Jahresrechnung des Sachbuches 13 einen Fehlbetrag, so ist zum Ausgleich die allgemeine Rücklage des Sachbuches einzusetzen. Sollte der Ausgleich eines Fehlbetrages nur durch Darlehensaufnahme möglich sein, so ist hierzu ein Beschluss des Hauptausschusses mit vorheriger Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses auf der Grundlage eines Konzeptes zur Darlehenstilgung erforderlich.

7.1.4 Sämtliche Sachbücher des Anteils der Leitung und Verwaltung werden mit einem Fehlbetrag von 2.833.300 € geplant. Der sich tatsächlich ergebende Fehlbetrag wird in das Folgejahr übertragen und nach Nr. 7.1.1, 7.1.2 und Nr. 7.1.3 ausgeglichen.

Sollte der Ausgleich eines Fehlbetrages in einem Sachbuch des Anteils der Leitung und Verwaltung nur durch Darlehensaufnahme möglich sein, so ist hierzu außer für das Sachbuch 13 ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Der Beschluss zum Ausgleich eines Fehlbetrages durch Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

7.1.5 Jeder Hauptbereich hat seinen Fehlbetrag der Jahresrechnung innerhalb seines Hauptbereichsbudgets und, soweit das nicht ausreicht, unter Zuhilfenahme der Mittel nach Nr. 7.1.2 Buchst. ae) - auszugleichen. Sollte der Ausgleich eines Fehlbetrages eines Hauptbereichsbudgets nur durch Darlehensaufnahme möglich sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Der Beschluss zum Ausgleich eines Fehlbetrages durch Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

7.1.6 Das dem Hauptbereich 1 zugeordnete Prediger- und Studienseminar und das Pastoralkolleg müssen einen Fehlbetrag untereinander ausgleichen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Fehlbetrag aus den nach Nr. 7.1.1 verbliebenen Rücklagen des Sachbuches 03 zu decken. Sollte anschließend der Ausgleich eines Fehlbetrages nur durch Darlehensaufnahme möglich sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Der Beschluss zum Ausgleich eines Fehlbetrages durch Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

7.2 Übertragbarkeit

7.2.1 Die Sachbücher des Anteils der Leitung und Verwaltung müssen das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Sachbuches in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ein Überschuss ist der jeweiligen allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit er nicht nach Nr. 7.1 eingesetzt wird.

7.2.2 Die Arbeitsstelle für Institutionsberatung hat den in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Überschuss ohne Mittel für zweckgebundene Rücklagen gegebenenfalls nach Nr. 7.1.2 ab) oder Nr. 7.1.2 bb) an das Sachbuch 04 abzuliefern.

7.3 Außerordentliche Rücklagenbildung

Sollte sich ein Überschuss im Anteil der Leitung und Verwaltung ergeben, nachdem die Sachbücher ihren Plananteil am Kirchensteueraufkommen erhalten haben, so kann dieser zur vollständigen oder teilweisen Ablösung von Darlehen verwendet werden. Ansonsten wird er der allgemeinen Rücklage des Anteils der Leitung und Verwaltung zugeführt.

7.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

7.4.1 Im Anteil der Leitung und Verwaltung entscheiden die Fachdezernate im Rahmen ihres jeweiligen Sachbuches, das Rechnungsprüfungsamt für sein Sachbuch sowie die im Sachbuch 00 zusammengefassten Dezernate über außer- und überplanmäßige Ausgaben. Entsprechendes gilt auch für die Sachbücher 08, 09, 10 und 12.

7.4.2 Die Ausgabe gilt bis 100.000 € je Haushaltsstelle als bewilligt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung im jeweiligen Abrechnungskreis oder durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve des Sachbuches oder durch Rücklagenentnahme erfolgt. Eines förmlichen Antrages bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht. Ist keine Deckung vorhanden, entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes über die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe sowie über deren Deckung bei Beträgen bis 100.000 €.

7.4.3 Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 100.000 € je Haushaltsstelle ist die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, in Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Hauptausschuss zu informieren.

7.4.4 Unumgängliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen keiner vorherigen Zustimmung nach Nr. 7.4.3. Eine über- und außerplanmäßige Ausgabe ist unumgänglich, wenn sie im Zusammenhang mit verbindlich vorgeschriebenen Übertragungen und Rücklagenzuführungen nach Nr. 7.2 entsteht. Zu den unumgänglichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gehören ebenfalls Ausschüttungen und Rücklagenzuführungen der Überschüsse der Sachbücher 08 und 09, sowie Zuführungen der Zinserträge an die Rücklagen. Außerdem ist eine über- und außerplanmäßige Ausgabe unumgänglich, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

7.4.5 Die nach Nr. 7.4.3 bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in einer Höhe von mehr als 100.000 € je Haushaltsstelle sind vom Finanzdezernat der Kirchenleitung jährlich zur Kenntnis zu geben.

7.5 Darstellung der noch zu erbringenden Einsparungen

Die von der Synode beschlossenen noch zu erbringenden Einsparungen werden im Sachbuch 07 im Objekt 0000.90 gesondert ausgewiesen. Es handelt sich um:

- a) die Zuwendung an die Wichern-Schule in Höhe von 150.000 €
- b) die Zuführung an das Nordelbische Jugendpfarramt des Jugendwerkes Koppelsberg in Höhe von 49.100 €

Sollte die Synode Änderungen der beschlossenen Einsparvorgaben beschließen, so sind diese im Haushaltsvollzug zu berücksichtigen. Sollte insb. beschlossen werden, dass in einzelnen Fällen keine weiteren Einsparungen zu erbringen sind, so sind die betroffenen Haushaltsansätze im Objekt 90 wie Haushaltsansätze im regulären Objekt zu behandeln.

8 Bewirtschaftungsvermerke/Budgetregeln

8.1 Abrechnungskreise

Die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Einzelplanes eines Sachbuches des Anteils der Leitung und Verwaltung bilden einen Abrechnungskreis, in dem alle Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig sind. Die Deckungsreserve eines Sachbuches kann bei allen Abrechnungskreisen zur Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen eingesetzt werden.

8.2 Rücklagen

8.2.1 Innerhalb eines Sachbuches des Anteils der Leitung und Verwaltung können die Finanzmittel aus der zweckgebundenen Rücklage entsprechend dem Rücklagenzweck entnommen werden. Innerhalb eines Sachbuches ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zum Ausgleich von Fehlbeträgen für sämtliche Abrechnungskreise eines Sachbuches zulässig. Über die Entnahmen von Rücklagen entscheidet das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

8.2.2 Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen und der allgemeinen Rücklage der Arbeitsstelle für Institutionsberatung bedürfen der Einwilligung des zuständigen Fachdezernates des Nordelbischen Kirchenamtes.

8.3 Budgetregeln der Hauptbereiche

8.3.1 Die budgetbewirtschaftenden Stellen müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, die Rechtsverordnung für das Gebäudemanagement, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Budgetregeln einzuhalten. Eine Steuerung der Aufgaben nach Zielen wird ab dem Haushaltsjahr 2011 eingeführt.

Aus dem Budget der Hauptbereiche 1 und 5 werden innerhalb des Sachbuches 07 im Wege des Vorwegabzuges Mittel für Einrichtungen oder besondere Maßnahmen, Aufgaben oder Ziele bereitgestellt, die dem Hauptbereich 1 bzw. 5 zwar zugeordnet sind, aber nicht in den Kompetenzbereich der Hauptbereichsleitung fallen, sondern unmittelbar dem zuständigen Dezernat unterstellt sind.

Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d.h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z.B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten.

8.3.2 Jeder Hauptbereich soll 3 % des Kirchensteueranteils, der dem Wirtschaftsplan zugeführt wird, für hauptbereichsübergreifende Projekte einer zweckgebundenen Rücklage als Pflichtrücklage im Hauptbereich zuführen. Diese Regelung ist analog für das Prediger- und Studienseminar und Pastoralkolleg anzuwenden. Diese Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 8.3.5 nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Ziele einzusetzen.

8.3.3 Für 2009 sollten 15 % des angemeldeten Bedarfs an den jeweiligen Hauptbereich der allgemeinen Rücklage des Hauptbereichs als Pflichtrücklage zugeführt werden. Diese Regelung war analog für das Prediger- und Studienseminar und Pastoralkolleg sowie für die Maßnahmen, Aufgaben oder Ziele im Hauptbereich 1 und 5, die unmittelbar dem zuständigen Dezernat unterstellt sind, anzuwenden. Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche konnten angerechnet werden. Die allgemeine Rücklage soll die Einnahmeschwankungen der Kirchensteuern ausgleichen. Ab dem Haushaltsjahr 2010 sollte die allgemeine Rücklage weiter erhöht werden. Da dies angesichts der Finanzentwicklung nicht realisierbar ist, soll im Haushaltsjahr 2010 wieder eine Rücklage von mindestens 15 % des angemeldeten Bedarfs gebildet werden.

8.3.4 Für mehrjährige Projekte im Hauptbereich sind von Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung (Eigenmittel zzgl. ggf. vertraglich abgesicherter Drittmittel) sicherzustellen. Diese Budgetmittel abzüglich der vertraglich abgesicherten Drittmittel sind bis auf die im ersten Jahr zu verwendenden Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Der fehlende Anteil an der Gesamtfinanzierung des Projektes ist bis zum Ablauf der Hälfte der Projektdauer sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Nordelbischen Kirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.

Bei befristeten Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung die Stellen im

Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes eigenverantwortlich besetzen. Die vorherige Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.

8.3.5 Über die Entnahme und Zuführung zu den Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

8.3.6 Die Hauptbereiche haben die Liquidität jederzeit anhand geeigneter Planungs- und Kontrollinstrumente sicher zu stellen.

8.4 Dort wo das betriebliche Rechnungswesen angewandt wird, darf von § 50 Satz 2 und Satz 3 RVO-HKR abgewichen werden und es dürfen kassenwirksame Buchungen nach Ablauf der einmonatigen Frist nach Ende des Haushaltsjahres getätigt werden.

9 Stellenplan

9.1.1 Vor der Besetzung von unbesetzten und freiwerdenden Pfarr-, Beamten- und Angestelltenstellen des Anteils für Leitung und Verwaltung und von Leitungsstellen der Hauptbereiche ist eine Freigabeentscheidung durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Die Freigabe darf nur erfolgen, wenn unter Berücksichtigung der geltenden strukturellen und finanziellen Vorgaben die Besetzung zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Über beschlossene Freigaben ist der Kirchenleitung und dem Hauptausschuss halbjährlich Kenntnis zu geben. Keiner Freigabe bedürfen Besetzungen mit Beamtinnen/Beamten auf Widerruf, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend Beschäftigte gelten solche Kräfte, deren Beschäftigung auf höchstens drei Monate begrenzt ist. Ebenfalls keiner Freigabe bedürfen Besetzungen von Stellen, falls ein Rechtsanspruch für eine Besetzung besteht (typischerweise Rückkehr aus Elternzeit). Eine Freigabe ist nicht erforderlich für Stellen des Rechenzentrums Nordelbien Berlin.

9.1.2 Über die Freigabe der Besetzung von unbesetzten und freiwerdenden Stellen des Rechnungsprüfungsamtes im Sinne von Nr. 9.1.1 entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.

9.1.3 Zur Freigabe sämtlicher Leitungsstellen nach Nr. 9.1.1 ist – außer für das Rechnungsprüfungsamt – das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.

9.2 Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Pastorinnen/Pastoren und Beamtinnen/Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen. Beamtinnen/Beamte auf Widerruf, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind im Stellenplan nachrichtlich aufzunehmen.

9.3 In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses eingerichtet werden.

10 Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Nordelbischen Kirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für ihre Partnerkirchen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Nordelbischen

Kirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss in der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften unter Angabe der jeweiligen Haushaltsstelle auszuweisen.

11 Ankäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen

Das Nordelbische Kirchenamt kann Ankäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Baurücklage jeweils vorhandenen Mittel tätigen.

12 Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

13 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds

Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31.12.2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Sachbuch 09 geleisteten Zahlungen zum Ende des darauf folgenden Quartals aus.

14 Verpflichtungsermächtigungen

14.1 Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand unter Angabe der Haushaltsstelle und des belasteten Haushaltsjahres in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

14.2 Die bestehenden Verpflichtungen des Sonderfonds nach § 13 des bis zum 31.12.2005 geltenden Finanzgesetzes werden zunächst aus den Mitteln der Clearingausschüttung 2006 sowie der Sonderfondsrücklage bedient, bevor diese von dem Kirchensteueranteil der Kirchenkreise gemäß Artikel 2 des 10. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes abgesetzt werden.

15 Beauftragung

15.1 Der Hauptausschuss wird beauftragt, gemäß §§ 1a und 15 RVO-HKR die Wirtschaftspläne des NEK-Haushaltes für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen. In der folgenden Tabelle sind die Zuweisungsbeträge der NEK an die jeweiligen Wirtschaftspläne neben den Hauptbereichen aufgeführt.

Wirtschaftspläne			
Lfd. Nr.	Einrichtung	HH-Stelle	Betrag der Zuweisg.
1	Evaluation der Reformumsetzung	00.5810.02.8430	60.000 €
2	Arbeitsstelle für Institutionsberatung	04.0311.00.8430	357.000 €
3	Pastoralkolleg	07.0000.01.8431	346.000 €
4	Prediger- und Studienseminar	07.0000.01.8432	641.600 €
5	Nordelbisches Jugendwerk ohne Hauptbereich 5		
5a	Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg		318.200 €
5b	Jugendfreizeitstätte Haus Leuchtfeuer		8.000 €
5c	Jugendfreizeitstätte Strandläufernest		10.000 €
	Summe	07.0000.05.8431	336.200 €
5d	Jugendsozialarbeit (Berufsvorbereitung)	07.0000.05.5311	20.500 €
6	Ev. Kurzentrum GODE TIED, Büsum	keine Zuweisung	---
7	Gebäude-management der NEK	Mieteinnahmen u. Zuweisg. Dom SL	---
8	Personalkostenbudget der Pastorinnen und Pastoren	Aufwend. u. Erträge n. § 8 Finanzgesetz	---

15.2 Der Hauptausschuss wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Wirtschaftspläne abzunehmen.

16 Haushaltssperre

Für folgende Haushaltsstelle im Sachbuch 08 wird eine Haushaltssperre angeordnet:

08.2951.00.6750 – Klimaschutz-Controlling – 28.000 €

Durch Beschluss des Finanzbeirates der Kirchenkreise kann die Haushaltssperre aufgehoben werden.

17 Veröffentlichung

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21-35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kiel, den 1. Dezember 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 0610- FH Pom

Nachberufung in die Prüfungskommission der Zweiten Theologischen Prüfung im Herbst 2009

Herr Pastor Christian Kiesbye und Herr Dr. Michael Pietsch werden in die Prüfungskommission der Zweiten Theologischen Prüfung im Herbst 2009 nachberufen.

Karen Reimer
Oberkirchenrätin

Az.: 2135 H 09 – P Re/P Ha

Verlust eines Siegelstempels in der Kirchengemeinde Eidelstedt

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, ist der Siegelstempel mit dem Beizeichen „Krippe“ durch Einbruchdiebstahl verloren gegangen. Der Siegelstempel ist daher mit Wirkung vom 5. Oktober 2009 außer Geltung gesetzt worden (Verfügung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 26. November 2009, Az.: 10.9 Eidelstedt).

Das Siegel der Kirchengemeinde Eidelstedt ist veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 2007 S. 18.

Kiel, den 26. November 2009

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage

Heuer

Az.: 10.9 Eidelstedt

Pfarrstellenaufhebung

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 2. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. Dezember 2009).

Az.: 20 Tangstedt (1) – P Re/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 4. Pfarrstelle (100 %) mit Dienstsitz in Alveslohe vakant und ist zum 1. Juni 2010 mit einem Pastor/einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Kaltenkirchen ist eine wachsende, moderne Kleinstadt mit ca. 20.000 Einwohnern am nördlichen Rand Hamburgs mit günstiger Verkehrsanbindung (A7/AKN) und guter Infrastruktur (alle Schularten am Ort). Das zu Kaltenkirchen gehörige Dorf Alveslohe hat ca. 2.500 Einwohner, eine Grundschule im Dorf, eine eigene Bahnanbindung und ist 8 km vom Stadtzentrum entfernt.

Unsere Kirchengemeinde erstreckt sich über das Stadtgebiet Kaltenkirchen und die benachbarten Dörfer Oersdorf, Nützen und Alveslohe mit gut 10.000 Gemeindegliedern. Alveslohe hat als einziges dieser Dörfer eine eigene Kirche mit Gemeindehaus und familiengerechtem, neuen Pastorat mit Garten für den neuen Pfarrstelleninhaber/die neue Pfarrstelleninhaberin.

Der zu betreuende Gemeindebezirk West umfasst neben dem Dorf Alveslohe auch einen Teil des Stadtgebietes Kaltenkirchen.

Kaltenkirchen ist eine volkskirchlich geprägte Kirchengemeinde mit breitem Angebots- und Aufgabenspektrum. Die gemeindliche Arbeit wird begleitet durch einen engagierten Kirchenvorstand. In der Gemeinde sind zwei weitere Pastorinnen tätig; eine vierte Pfarrstelle unserer Kirchengemeinde bleibt dauerhaft unbesetzt. Als Hauptamtliche gestalten ein Kantor und ein Jugenddiakon unsere Gemeinde mit. Darüber hinaus sind wir Trägerin von zwei Kindertagesstätten (jeweils 120 Kinder) und einem Friedhof. Unterstützt wird die Arbeit durch Verwaltungsangestellte und Küster.

Gottesdienste finden wöchentlich statt in der Alvesloher Christuskirche sowie in Kaltenkirchen in der Michaeliskirche und im Christophorushaus. Die gemeindlichen Aktivitäten verteilen sich auf vier Gemeindehäuser.

Wir suchen für das breite, volkskirchliche Profil der Gemeinde einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die:

- neben eigenen Schwerpunktsetzungen gern und konstruktiv im pastoralen Team arbeitet und damit zur Vielfalt beiträgt,
- bereit ist, sich auf die unterschiedlichen Herausforderungen zwischen Dorf und Stadt einzulassen, ohne die Gemeinde als Gesamtgemeinde aus dem Blick zu verlieren,
- Freude hat an der Gottesdienstgestaltung in verschiedenen Formen, auch unter Einbindung von Ehrenamtlichen,
- einen offenen Blick hat für die gewachsenen Strukturen in Kirche und Stadt und Bewährtes weiter entwickelt,
- auch mit Ehrenamtlichen partnerschaftlich und wertschätzend umgeht und
- sich mit spirituellem Engagement und Einsatzfreude an der konkreten Umsetzung unseres Leitsatzes beteiligt: „Du, Gott, stellst unsere Füße auf weiten Raum“.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Herrn Stefan Block, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel. 04321/498-134, Pastorin Martina Dittkrist, Tel. 04191/1499 und Pastorin Susanna Kschamer, Tel. 04191/2519.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Februar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kaltenkirchen (4) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle für Mission, Ökumene und Gerechtigkeit erstmalig mit einem Pastor/einer Pastorin (75 %) zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand.

Wir möchten durch diese Arbeitsstelle sowohl die Partnerschaftsbeziehungen ins Ausland als auch die Ökumene vor Ort stärken:

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben seit vielen Jahren intensive Kontakte zu Partnerschaftsgemeinden unter anderem in Tansania, Lettland und Ghana aufgebaut. Ein regelmäßiger Austausch und vielfältige Begegnungen haben sich befruchtend auf die jeweils eigene Identität ausgewirkt.

Intensives und unkompliziertes Miteinander unter den verschiedenen Denominationen vor Ort in den Gemeinden sowie auf der Ebene des Kirchenkreises gehört wie selbstverständlich zum Alltag unseres kirchlichen Lebens und will auch weiterhin unterstützt und gefördert werden.

Es wird die Aufgabe des/der zukünftigen Stelleninhabers/Stelleninhaberin sein, die vorhandene vielfältige Arbeit in der kommenden Zeit zu koordinieren, zu stärken und zu strukturieren und auch nach außen noch deutlicher zu profilieren, um die Bedeutung von Mission, Ökumene und Gerechtigkeit sowie Weltverantwortung in den Gemeinden des Kirchenkreises Ostholstein lebendig zu erhalten.

Konkret ergibt sich daraus:

Wir wünschen uns,

- dass die vorhandene konstruktive Zusammenarbeit im Bereich der Ökumene vor Ort weiter ausgebaut und auch theologisch fundiert wird;
- dass die lebendigen Partnerschaftsbeziehungen mit den Partnergemeinden in Tansania, Lettland und Ghana erhalten und wo immer möglich, ausgebaut werden. Der theologische interkulturelle Dialog soll in diesem Kontext angeregt und vertieft werden;
- dass das Bewusstsein der Verantwortung der Kirche vor Ort für die Christinnen und Christen in anderen Teilen der Welt durch gezielte Angebote und Begleitung geweckt, verstärkt und inhaltlich qualifiziert wird;
- dass die Menschen in den Gemeinden des Kirchenkreises Ostholstein durch Aktionen, Projekte und konkrete Initiativen für die Herausforderungen im Rahmen der Globalisierung und Fragen von Gerechtigkeit und Ethik sensibilisiert werden;
- dass Gemeindeglieder in ihrem Glauben durch Begegnungen mit Christinnen und Christen aus anderen Kontexten und Kulturen bereichert, hinterfragt und gestützt werden und einen weiteren Horizont im Blick auf ihr kirchliches Selbstverständnis bekommen;
- dass die notwendige Vernetzung der Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken, zum Beispiel dem Nordelbischen Missionszentrum, den Arbeitsstellen Brot-für-die-Welt und den ökumenischen Arbeitsstellen in den Nordelbischen Kirchenkreisen angestrebt wird.

Wir suchen einen Pastor/eine Pastorin, dessen/deren Herz für die genannten Vorhaben schlägt, der/die weltweite Ökumene für sich selbst als gewinnbringend und herausfordernd erfahren hat und der/die Freude hat, viele Menschen vor Ort auf die Verantwortung, die Chancen und Herausforderungen der weltweiten Christenheit durch gezielte Aktionen, durch kontinuierliche Arbeit vor Ort, durch Stärkung des theologischen Profils und durch intensive Problemanzeigen aufmerksam und sprachfähig zu machen.

Wer Begeisterung und Leidenschaft für die Stärkung des Bewusstseins für Mission, Ökumene und Gerechtigkeit mitbringt und diese in kontinuierliche Arbeit vor Ort umsetzen

möchte, ist uns von Herzen willkommen. Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf das zu erwartende Miteinander und möchten viele Impulse, Initiativen und Gedankenanstöße voranbringen.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Ostholstein, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskunft erteilen als Verantwortlicher für die Dienste und Werke im Kirchenkreis Propst Dr. Otto-Uwe Kramer (Tel. 04561/51940) sowie die Partnerschaftsbeauftragten der Kirchenkreisbezirke Eutin und Oldenburg, Herr Pastor Hans-Joachim Merker (Tel. 04505/328) und Herr Pastor Tim Voß (Tel. 04382/258).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Ostholstein Mission, Ökumene und Gerechtigkeit – P Kä

*

In der **Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek** im Kirchenkreis Hamburg–Ost, Bezirk Wandsbek–Billetal, Region Wandsbek–Tonndorf, ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 100 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind eine Gemeinde im Osten Hamburgs, 10 Minuten vom Hauptbahnhof entfernt, mit 4.700 Gemeindegliedern. Pfarrwohnung, Gemeindehaus und die 99 Jahre alte Kirche liegen mitten im Eichtalpark. Das Gemeindegebiet ist geprägt von großstädtischer Vielfalt – bürgerliche Einzelhausbebauung und geförderter Wohnungsbau durchmischen sich. Dieser Mix findet sich auch in der Gemeinde wieder – hier wird Vielfalt gelebt und Gemeinschaft generationenübergreifend gefeiert.

Wir leben ein profiliertes Gottesdienstkonzept, das von haupt- und ehrenamtlichen Kräften gemeinsam getragen wird. Liturgische Abendmahlsgottesdienste am Sonntagmorgen haben genauso ihren Raum wie der monatliche Familiengottesdienst, der oft von der gemeindlichen Kindertagesstätte mitgestaltet wird. Einmal im Monat feiern wir abends mit der Unterstützung von vielen Ehrenamtlichen einen Gottesdienst für Neugierige („Überkreuz“), durch den kirchlich distanzierten Menschen der Weg zu Gottes Wort geebnet werden soll. Dieser Gottesdienst orientiert sich an den Seh- und Hörgewohnheiten der heutigen Zeit – mit einer Moderation, einem Theaterstück, einer kurzen Predigt und einem nachfolgenden Interview mit dem/der PredigerIn, das Ganze getragen von moderner Musik.

Wir schöpfen aus der Vielfalt der Kirchenmusik: Eine Kantorei, die sich auch an schwierige Literatur wagt, und ein junger aktiver Gospelchor sind an vielen Stellen des gemeindlichen Lebens beheimatet. Die Band „querbeat“ traut sich neben Jazz und Pop auch an die Belebung traditioneller Kirchenmusik. Eine Schola und ein Posaunenchor geben ruhigen und traditionellen Gottesdiensten das musikalische Gewand.

Wir erfreuen uns an der Fülle des Lebens und geben Menschen in den unterschiedlichen Lebensphasen Raum. Aktive Senioren treffen auf selbstbewusste Jugendliche, engagierte junge Erwachsene und lebhaft Familien.

Auf den Punkt gebracht sind uns wichtig:

- Gottesdienste, die die Menschen im Blick haben und als Zentrum des Gemeindelebens Spiritualität für jeden erfahrbar machen,

- Predigten,
die lebensnah, klar und prägnant ermutigende Gedanken mit den Zuhörern teilen und auch kirchenferne Menschen erreichen können,
- ehrenamtliches Engagement
auch in verantwortungsvollen Positionen zu befähigen und zu unterstützen,
- Mut und Offenheit,
auch zum Querdenken zur Umsetzung neuer Ideen.

Wenn Sie Lust haben, die Entwicklung unserer lebendigen Gemeinde auch mit Blick in die Region mitzugestalten und Ihre Ideen einzubringen, dann sollten Sie sich bewerben. Starke MitarbeiterInnen, ein gut funktionierendes Hausmanagement und eine tatkräftige Kollegin freuen sich auf eine/n Pastor/in oder ein Pastorenpaar mit Energie, Begeisterungsfähigkeit und Phantasie.

Eine Pfarrwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Herrn Matthias Bohl, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Für Informationen und Gespräche wenden Sie sich bitte an Propst Matthias Bohl (040-519000-115 oder 040-7119110), an Pastorin Margarethe Kohl (040-27889112) oder an den Kirchenvorstandsvorsitzenden Tobias Knötzele (0176-49048552), oder besuchen Sie unsere Website www.kreuzkirche-wandsbek.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Februar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kreuz Wandsbek (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 1. Pfarrstelle zum 1. März 2010 vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor mit vollem Dienstumfang (100 %) besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wo liegt Niebüll?

Der Luftkurort Niebüll liegt in der weiten nordfriesischen Marschlandschaft unter dem hohen Himmel mit seinen wechselvollen Farbstimmungen. Als Mittelpunktgemeinde mit ca. 9.300 Einwohnern verfügt die Stadt Niebüll über eine gute Infrastruktur mit allen wichtigen Einkaufsmöglichkeiten, einem Krankenhaus, Altentagesstätten, Stadtbücherei sowie allen Schularten am Ort.

Niebüll verfügt über günstige Verkehrsverbindungen für den Straßen- und Schienenverkehr. Niebüll ist das Tor zu den Halligen und Inseln im nordfriesischen Wattenmeer.

Was bietet unsere Kirchengemeinde?

Die Kirchengemeinde Niebüll in der Stadt Niebüll hat ca. 5.900 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen, zwei Gemeindehäuser und zwei Predigtstellen (Christuskirche in Niebüll und Apostelkirche in Deezbüll).

Die Aufgabenbereiche sind bisher regional und funktional aufgeteilt. Die Kirchengemeinde ist Träger der örtlichen Friedhöfe. Neben dem historischen Friedhof um die Apostelkirche gibt es den Parkfriedhof mit der Osterkapelle an der Gather Landstraße.

Mit der Stadt Niebüll besteht eine Kooperation für drei Kindertagesstätten, deren Verwaltung dem Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises Nordfriesland übertragen wurde.

Die Kirchengemeinde beschäftigt einen hauptamtlichen Kirchenmusiker und engagiert sich umfassend in der Seniorenarbeit mit zwei Besuchskreisen und einer Tandemgruppe.

Das Kirchenbüro mit der Friedhofsverwaltung wird von einer hauptamtlichen Sekretärin betreut.

Was erwarten wir von einem neuen Pastor und einer neuen Pastorin?

Wir freuen uns über eine Pastorin/Pastor, die/der neben der Betreuung der Gemeinde durch Amtshandlungen und Seelsorge bereit ist,

- den Menschen und ihren Lebenssituationen aufgeschlossen begegnet und seelsorgerlich mit ihnen umgeht,
- die/der Lust hat, in einer traditionsreichen Kirchengemeinde neue Formen geistlichen Lebens zu entwickeln,
- die/der Leitungskompetenz mitbringt und die Fähigkeit, kollegial im Team zu arbeiten,
- die/der sich gerne in die Kinder-, Konfirmanden- (einjähriges Modell) und Jugendarbeit einbringt und bereit ist, sich auf das Leben in einer Kleinstadt einzulassen,
- ehrenamtliche Gruppen (Seniorenkreise, Tandemgruppe etc.) mit Freude zu begleiten und zu unterstützen.

Wo würden Sie wohnen?

In einem schönen Reetdachhaus in zentraler Lage in Niebüll, nicht weit vom Bahnhof entfernt. Das Haus liegt in einem Kirchenensemble, umgeben von einer schönen grünen Fläche mit altem Baumbestand.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstraße 17, 25917 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel. 04662-8621, und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Anna Dörband, Tel. 04661-5663.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Niebüll (1) – P Vo/P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West, ist die Pfarrstelle St. Markus III wegen Eintritts des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Juni 2010 im Umfang von 100 % zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Hoheluft ist ein besonders für junge Familien attraktiver, dicht besiedelter Stadtteil mit einem hohen Anteil von gut erhaltenen Altbauten und einem integrierten Neubaugebiet. Die Wohnbevölkerung umfasst alle Altersgruppen und hat eine überwiegend gute bis sehr gute Einkommensstruktur. Der Stadtteil ist zentral gelegen und bietet ein vielfältiges kulturelles Angebot, eine überdurchschnittliche Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Dienstleistung, Ärzte, Geschäfte usw.) sowie eine hohe Schuldichte mit allen Schulformen in erreichbarer Nähe.

Von den etwa 18.000 Bewohnern im Stadtteil gehören 5.200 zur Kirchengemeinde St. Markus. Ihr Zentrum bildet die his-

torische „Notkirche“ nach den Entwürfen Otto Bartnings, die nach der Zerstörung der ursprünglich neugotischen Kirche im 2. Weltkrieg im Jahr 1949 wieder eingeweiht wurde. Um die Kirche gruppieren sich das Gemeindehaus und das Kindertagesheim mit 92 Plätzen für Elementar- und Hortkinder mit einem gut ausgestatteten Außengelände und Spielplatz. Der Kirchplatz und das Gemeindehaus bilden auch über die gemeindlichen Aktivitäten hinaus ein Zentrum im Stadtteil. Das Gemeindehaus wird im Zuge eines lange erprobten Raumnutzungskonzeptes auch für zahlreiche Veranstaltungen und Gruppen anderer Veranstalter aus dem gemeindlichen Umfeld genutzt. St. Markus versteht sich als im Stadtteil eingebettete Gemeinde und versucht, die Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation anzusprechen.

Zum MitarbeiterInnenteam gehören eine Gemeinsekretärin (50 %), derzeit eine A-Kirchenmusikerin (75 %), eine Diakonin (100 %), ein Küster/Hausmeister (75 %), elf MitarbeiterInnen im Kindertagesheim und ein Zivildienstleistender. Zudem wird die Gemeindegemeinschaft durch einen engagierten Kirchenvorstand und zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen getragen.

Die 2. Pfarrstelle ist derzeit zu 50 % besetzt. Die Stelleninhaberin leitet den Kirchenvorstand.

Die Gemeinde ist geprägt durch eine Vielzahl von gut angenommenen Angeboten für alle Altersstufen; die Schwerpunkte liegen auf der Arbeit für Kinder, KonfirmandInnen, Jugendliche, junge Familien und Senioren. Ebenso gibt es zahlreiche kulturelle Veranstaltungen sowie Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung. Die kirchenmusikalische Arbeit ist breit gefächert mit zurzeit sechs Chören und zahlreichen Aufführungen. Zum Selbstverständnis der Gemeinde gehört zudem eine vielfältige Gottesdienstkultur mit Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen. Es gibt weiterhin eine Zusammenarbeit mit unserer Partnergemeinde in Uyo-le/Tansania.

Die Schwerpunkte und Aufgaben der Pfarrstelle sollen neben den pastoralen Grundaufgaben in folgenden Bereichen liegen:

- Fortsetzung und Ausbau der SeniorInnenarbeit;
- Gestaltung der Vernetzungen im Stadtteil und in der Ökumene;
- Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Website);
- anteilige Übernahme der Verwaltungsaufgaben.

Weitere Schwerpunktsetzungen und Aufteilungen innerhalb der pastoralen Arbeit können in Absprache mit der Kollegin erfolgen. Für das zusätzliche Einbringen eigener Schwerpunkte und Impulse besteht großes Interesse und Aufgeschlossenheit.

Für unsere Gemeinde wünschen wir uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- Freude an vielfältigen Gottesdienstformen und der Gestaltung von Amtshandlungen (besonders Taufen) mitbringt;
- theologisch sprachfähig ist und den christlichen Glauben im Kontext unserer Zeit einladend ausdrücken und vermitteln und geistliche Impulse geben kann;
- gerne im Team arbeitet und integrativ in der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wirkt;
- ausgehend von dem Gedanken des „Priestertums aller Gläubigen“ ehrenamtliche MitarbeiterInnen stärkt und wertschätzend begleitet;

- bereit ist, auf die verschiedenen Altersgruppen in der Gemeinde und im Stadtteil zuzugehen und eine große Bandbreite innergemeindlicher Aufgaben abzudecken;
- Interesse an der gemeinsamen Gestaltung von Veränderungen in der Gemeinde hat.

Im kommenden Jahr stehen weitere personelle Veränderungen an sowie die Entscheidungen über Bauprojekte.

Ein großzügiges Pastorat steht zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an:

Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Dr. Wiebke Bähnk (Vorsitzende des Kirchenvorstands), Tel. 040/20947802, Christa Steiling (stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands), Tel. 040/4222601, sowie Propst Dr. Claussen, Tel. 040/519000-107.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.st-markus-hh.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitigige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Markus Hamburg-Hoheluft (3) – P Lad

*

In der **Ev-Luth. Kirchengemeinde Wedel** (Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein) ist seit dem 1. Oktober 2009 durch Stellenwechsel des bisherigen Amtsinhabers die 3. Pfarrstelle vakant.

Die Kirchengemeinde sucht zum 1. Mai 2010 oder später

**eine/n Pastor/in (50% Gemeindegemeinschaft/
50% Krankenhausseelsorge)
oder ein Pastorenehepaar, das sich die Stelle teilt.**

Die Elbstadt Wedel (Kreis Pinneberg) liegt im Westen von Hamburg (S-Bahn-Verbindung) und ist kleinstädtisch geprägt. Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel gehört neben einem Teil des Wedeler Stadtgebietes auch das etwa 5 km entfernte Dorf Holm. Dort gibt es ein eigenes Gemeindezentrum und ebenfalls sonntäglichen Gottesdienst. In Wedel gibt es zwei etwa gleichgroße evangelisch-lutherische Kirchengemeinden, die seit vielen Jahren punktuell kooperieren (z.B. Gemeindebrief, Gründonnerstag, Reformationstag).

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel gehören etwa 7.000 Gemeindeglieder und gut 50 Hauptamtliche (u.a. Kindergärten, Friedhof). Jede/r Pastor/in hat spezifische Aufgaben (Seelsorge, Amtshandlungen, Gottesdienste) in einem der drei Gemeindebezirke zu versorgen sowie übergreifende Tätigkeiten für die Gesamtgemeinde (KU, Kindergärten, Altersheime, Andachten, Ausschüsse). Die Gemeindegemeinschaft wird durch Hauptamtliche auf vollen Stellen in der Kirchenmusik sowie der Kinder- und Jugendarbeit maßgeblich mitgestaltet. So sorgen die Evangelische Singschule, regelmäßige Kinderbibelwochen und Familiengottesdienste für regen Zulauf und kontinuierlichen Aufbau der jüngeren Gemeinde.

Von dem/der zukünftigen Inhaber/in der 3. Pfarrstelle wird für den Gemeindeanteil eine Schwerpunktsetzung in der Erwachsenenarbeit erwartet.

Das Krankenhaus liegt im Gemeindegebiet am Ortsausgang in Richtung Holm.

Als Pastorat steht ein großes Einfamilienhaus mit eigenem Gartengelände zur Verfügung.

Es befindet sich wie das Pastorat der 1. Pfarrstelle in unmittelbarer Nähe zur Wedeler Kirche und dem dortigen Gemeindezentrum in der Altstadt.

Die Kirchengemeinde und der Kirchenvorstand wünschen sich eine/n Pastor/in, der oder die bzw. ein Pastorenehepaar, das sich auf das überdurchschnittlich hohe Engagement in den vielen Gruppen und Kreisen der Ehren- und Hauptamtlichen mit Interesse und Offenheit einlässt, sich einbindet in schon vorhandene Prozesse und Aktivitäten, aber auch neue Impulse und eigene Akzente profiliert in das Gemeindeleben einbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Rückfragen sind zu richten an den zuständigen Propst des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propst Thomas Drope, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg, Tel. 040-589 50 205.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Bewerbungsfrist endet am **20. Februar 2010**.

Weitere Unterlagen sind gegebenenfalls auf Anforderung nachzureichen.

Weitere Auskünfte erteilen: Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Ruthild Fischer, Tel. 04103-88170, die Kolleginnen Pastorin Susanne Huchzermeier-Bock, Tel. 04103-7113, und Pastorin Susanne Schmidtpott, Tel. 04103-918103, sowie der Geschäftsführer des Kirchenkreisverbandes Hamburg zu den Erwartungen bezüglich der Krankenhausseelsorge, Pastor Arnd Schomerus, Tel. 040-30620-1009.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wedel (3) – P Lad

*

Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland, südlich von Volos, umfasst. Sie finden die Gemeinde unter www.ekathen.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie;
- Freude an der Gestaltung einladender und anspruchsvoller Gottesdienste;
- kommunikative Kompetenz und Organisationsgeschick;
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit;
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen;
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten);
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindekirchenrat;
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbstständige Arbeit vor Ort zu stärken.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit;

- eine zentral, aber ruhig gelegene Altbauwohnung im Gemeindehaus neben der Kirche;
- einen engagierten und kompetenten Gemeindegemeinderat.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarramt unter www.kirche-gran-canaria.de.

Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einem großen Touristenzentrum;
- ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationstalent;
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen;
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit;
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen;
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern;
- betriebswirtschaftliches Denken, verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand;
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge;
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Wir bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit;
- ein geräumiges, gerade renoviertes Gemeindehaus;

- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro;
- einen Dienstwagen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/ Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphaniaskirche in Guatemala Stadt sucht zum 1. Januar 2011 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2.000–3.000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphaniaskirche zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen

Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin/des Pfarrers gehören auch die Betreuung der kleinen Schwesterkirche in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlungen), das Engagement in den Sozialprojekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Gemeinde erwartet insbesondere von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit;
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge;
- Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten;
- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung;
- Offenheit für die Ökumene;
- Interesse an der Sozialarbeit;
- Sensibilität für Traditionen der Gemeinde;
- die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen.

Die Epiphaniaskirche bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld;
- ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Teilzeit-Sekretärin;
- ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt;
- einen Dienstwagen.

Spanische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Niko-litsch und Herr Kahl (0511-27 96 224) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, bei:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Az.: 2020-3 - P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sucht für das **Nordelbische Kirchenamt** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Dezernentin/einen Dezenten

für das Dezernat mit den Arbeitsbereichen der Dienste, Werke und Einrichtungen, Bildung sowie Religionsunterricht und Schulwesen.

Das Dezernat hat die Aufgabe, die kirchliche Arbeit in diesen Arbeitsfeldern – auch im Rahmen der laufenden Strukturprozesse – zu begleiten und gemeinsam mit anderen zu steuern.

Zu dem Zuständigkeitsbereich des Dezernats gehören im Einzelnen insbesondere:

- Hauptbereich 1 (Aus- und Fortbildung),
- Hauptbereich 2 (Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs),
- Hauptbereich 5 (Frauen, Männer, Jugend),
- Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diakoninnen/Diakone, Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen),
- Fort- und Zusatzausbildung der Pastorinnen und Pastoren,
- Steuerung und Begleitung des Struktur- und Reformprozesses im Zuständigkeitsbereich des Dezernats,
- das Jugendaufbauwerk der NEK.

Die Dezenternin/Der Dezentern hat die Leitung des Dezernats inne und ist hauptamtliches Mitglied im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie/Er wird von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren berufen.

Die loyale Zusammenarbeit mit den Gremien unserer Kirche ist ebenso selbstverständlich wie die engagierte Mitarbeit als Mitglied im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Die Dezenternin/Der Dezentern begleitet und beaufsichtigt die dem Dezernat zugeordneten Beauftragten und Hauptbereiche. Sie/Er nimmt die Vertretung der Nordelbischen Kirche in Gremien innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Kirche im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Dezernates wahr.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Ev. Kirche stehen.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit

- umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in den Arbeitsbereichen des Dezernats mit der Fähigkeit, sie theologisch zu reflektieren,
- gefestigter pastoraler Identität,
- Leitungs- und Verwaltungserfahrung,
- betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen,
- der Fähigkeit zu konzeptionellem Denken sowie zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten,
- der Fähigkeit zur Gestaltung und Umsetzung von Veränderungsprozessen,
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz.

Das Amt der Dezenternin/des Dezenten wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besol-

dung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der sie/er das Amt der Dezenternin/des Dezenten innehat, wird eine im Rahmen der kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Im Hinblick auf den laufenden Prozess zur Bildung einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland müssen Bewerberinnen und Bewerber sich darauf einstellen, dass sich die Aufgaben des Dezernates und der Dezenternin/des Dezenten in der laufenden Amtszeit verändern können. Der Fusionsvertrag bestimmt, dass für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche in Norddeutschland amtierenden Mitglieder der Kollegien in den vertragschließenden Kirchen Überleitungsregelungen zu treffen sind.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **29. Januar 2010** an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Herrn Bischof Ulrich, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Tel. 0431 9797-975.

Az.: 30-1.38 – L HD

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn** schreibt eine baldmöglichst zu besetzende

B – Kirchenmusikstelle (50 %)

aus.

Unser Kantor und Organist (100 %) ist ab 1. Januar 2010 zunächst für 5 Jahre zu 50 % als Kreiskantor im Kirchenkreis Ostholstein tätig.

Daher wird die Stelle zu 50 % und befristet auf 5 Jahre ausgeschrieben.

Burg auf Fehmarn ist Hauptort der Insel mit etwa 6000 Einwohnern. In der Sommersaison kommen zahlreiche Urlauber dazu. Die Kirchengemeinde hat etwa 4800 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist die über 750 Jahre alte St. Nikolaikirche, die größte Kirche der Insel.

Es gibt ein vielfältiges musikalisches Leben in der Kirchengemeinde, das von Kindermusicalprojekten, Bläserchor, Gospelchor bis zur Kantorei reicht. Kantatengottesdienste, Gospelkonzerte, Orgelmusiken und jährliches Oratorienkonzert finden in der Kirchengemeinde und der Region große Beachtung.

In der St. Nikolaikirche steht eine Kleuker-Orgel von 1975 (II/31), ein Orgelpositiv (3 Register) und ein Digitalpiano.

Wir wünschen uns von der/dem neuen Kirchenmusiker/in vor allem die Übernahme des Bläserchores (16 Bläserinnen und Bläser) mit Anfängerschulung, der musikalischen Arbeit mit Kindern und eines Teils des sonntäglichen Orgeldienstes und der Amtshandlungen. Darüber hinaus kann im Chorbereich oder der C-Ausbildung mitgearbeitet werden.

Zusatzverdienstmöglichkeiten sind Klavier- und Orgelunterricht und Übernahme von Vertretungen in den anderen Kirchengemeinden der Insel.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Die Kirchenmitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD ist Voraussetzung.

Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2010** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Burg, Breite Strasse 47, 23769 Fehmarn zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kreiskantor Johannes Schlage, Tel. 04371 879-3149 oder 31 66, E-Mail: jschlage@aol.com, und Pastor Michael Franke, Tel. 04371/87 93 045, E-Mail: pastormichaelfranke@online.de. Homepage: www.st-nikolai-kirche-burg.de

30 KG Burg auf Fehmarn – T Jü

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

B-Kirchenmusikstelle (50 %)

zu besetzen.

In der Kirchengemeinde St. Marien ist die Kirchenmusik ein wichtiger Bestandteil der Verkündigung und der Gemeindegottesdienstarbeit. Die Kirchengemeinde hat 6300 Gemeindeglieder, zwei Kirchen, 2,5 Pfarrstellen und eine gerade neu besetzte A-Kirchenmusikstelle (100 %), die ein Kreiskantorat einschließt.

Was wir Ihnen bieten können:

- eine lebendige, engagierte Kirchengemeinde,
- gut ausgebildete Chöre für alle Altersgruppen.

Das Aufgabengebiet dieser Stelle umfasst:

- die Fortführung der weit gefächerten Kinder- und Jugendchorarbeit,
- einmal monatlich die musikalische Gestaltung des Gemeindegottesdienstes, gern auch mit populärer Kirchenmusik, sowie die musikalische Gestaltung von Amtshandlungen.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die Freude und Erfahrung in die musikalische Arbeit mit Kindern und Erwachsenen einbringt,
- die Menschen begeistern kann, selbst zu singen und sich auf Neues einzulassen,
- die offen ist für populäre Kirchenmusik und neue geistliche Musik.

Sehr wichtig sind uns Befähigung zur Teamarbeit und Freude daran.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT, Entgeltgruppe K9.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis **28. Februar 2010** an die Kirchengemeinde St. Marien, z. Hd. Pastor Rainer Karstens, Pastor-Schröder-Straße 70, 24768 Rendsburg

Für Rückfragen stehen Ihnen LKMD Hans-Jürgen Wulf, Tel. 040 30620-1070, Kreiskantorin Katja Kanowski, Tel. 04351 712926, Kantor Volker Linhardt, Tel. 04331 29494, sowie Pastor Karstens, Tel. 04331 22161, gern zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere Homepage www.st-marien-rendsborg.de.

AZ: 30 – KG St. Marien Rendsburg – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld** sucht zum 1. März 2010 (oder später) im Rahmen einer Elternzeitvertretung zur Fortführung des gut angelaufenen Arbeitsfeldes für Kinder und Jugendliche

eine Diakonin/einen Diakon (Fachschule) oder

**eine Erzieherin/einen Erzieher
mit religionspädagogischer Zusatzausbildung**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden. Die Beschäftigung ist auf drei Jahre befristet.

Wir suchen eine Person, die eigenständig und in Bereitschaft zur Teamarbeit in folgenden Bereichen arbeitet:

- Durchführung von zwei Kindergruppen
- Übernahme eines Konfirmandenjahrganges, bis sich eine Jugendgruppe etabliert hat
- Organisation und Durchführung von Kindernachmittagen im Team (vierteljährlich)
- Organisation und Durchführung von Kinderbibeltagen (Oster- und Herbstferien)
- Angebot von Jugendgottesdiensten im Team (dreimal im Jahr)
- Kontakt und Aufbau von Projekten mit den drei Grundschulen
- Kooperation mit dem Kindergarten der Kirchengemeinde
- Angebot einer Sommerfreizeit in Kooperation mit dem Jugendwerk des Kirchenkreises

Die Bereitschaft zur Fortbildung setzen wir voraus.

Wir bieten eine Aufgabe mit viel Gestaltungsfreiraum und Eigenverantwortung in einem volkswirtschaftlich geprägten Umfeld.

Die Kirchengemeinde Kummerfeld, nördlich der Kreisstadt Pinneberg gelegen, ist zuständig für die drei Dörfer Borstel-Hohenraden, Kummerfeld und Prisdorf.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen bitten wir bis zum **29. Januar 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld, Langenbargen 2, 25495 Kummerfeld, zu richten.

Für Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Andresen, Tel. 04101 796013, zur Verfügung.

Az.: 30 – KG Kummerfeld – L Bk

V. Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2009 haben bestanden:

Katharina Davis, Lennart Berndt, Christian Brandes, Witold Chwastek, Christine Halisch, Kerstin Hansen-Neupert, Friederike Harbordt, Gesa Paschen, Christian Krause, Anneliese Räger, Philipp Reinfeld, Christina Semper, Volker Simon, Jan Teichmann, Wilko Teifke, Teelke Wischtukat, Ulrike Berg.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Gerhard Ulrich.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Wahl der Pastorin Wiebke Keller, Gettorf, zur Pastorin der St. Petri-Kirchengemeinde Ratzeburg – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 die Wahl des Pastors Johannes Otfried Roos, Elmshorn, zum Pastor der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn – 3. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeburg-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Wahl der Pastorin Maren Wichern, Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-Ost.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 bis einschließlich 30. November 2019 der Pastor Kai Gusek, Lübeck-Lauenburg, zum Pastor der Pfarrstelle für Diakonie des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 bis einschließlich 30. November 2011 die Pastorin Susanne Jensen in die 57. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis einschließlich 31. Januar 2015 die Pastorin Birgit Johannson in die 1. nordelbische Pfarrstelle einer Mentorin für die Region Nord am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2011 der Pastor Christoph Meyns in die nordelbische Pfarrstelle „Evaluation der Reformumsetzung“;

mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Dauer von zehn Jahren Superintendent Ulrich Tetzlaff zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent für das Dezernat P unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 bis einschließlich 30. November 2014 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Dr. Christina Urban, Reinbek, in die 17. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;

mit Wirkung vom 1. März 2010 bis einschließlich 28. Februar 2015 der Pastor Andreas Wackernagel, Jevenstedt, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Personal- und Organisationsentwicklung.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. März 2010 bis einschließlich 28. Februar 2015 der Pastor Horst Gützkow im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Pommersche Evangelische Kirche mit der Verwaltung der nordelbischen Pfarrstelle „Leitung der Arbeitsstelle Fundraising“ im Nordelbischen Kirchenamt.

Erneut beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2014 die Pastorin Marlies Richter mit der Verwaltung der 3. nordelbischen Pfarrstelle einer Studienleiterin des Pastorkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Ev. Kirche in Ratzeburg mit dem Dienstsitz in Ratzeburg.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 18. Januar 2010 der Pastor Enno Haaks zur Übernahme der pastoralen Tätigkeit als Generalsekretär des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 auf die Dauer von 10 Jahren (bis zum 30. November 2019) dem Pastor Thomas Drope, Pinneberg, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 8. Oktober 2009 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für das propstliche Amt).

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 16. November 2009 der Pastor Frank Karsten nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand treten:

mit Wirkung vom 1. November 2009 der Pastor Werner Arnold in Meldorf;

mit Wirkung vom 1. April 2010 der Pastor Klaus Johannsen in Hemme;

mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor Johannes-Martin Speck-Ribbat im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. April 2010 der Pastor Helmut Tröber in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Propst i. R.

Hans Günther Richersgeboren am 28. November 1924
gestorben am 26. November 2009

Propst Richers wurde am 12. April 1953 in Kiel ordiniert.

Anschließend wurde er zum Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Altona berufen. Mit Wirkung vom 11. April 1954 erfolgte die Berufung zum Pastor der Kirchengemeinde Husby. Vom 1. Oktober 1965 an wurde er für fünf Jahre zum Pastor der landeskirchlichen Pfarrstelle im Katechetischen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein berufen. Ab November 1970 war er Pastor der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 wurde Hans Günther Richers zum Propst der Propstei Plön unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz berufen. Dieses Amt hatte er bis zu seiner Zuruhesetzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 inne. Am 12. April 2003 konnte Propst i.R. Richers sein 50. Ordinationsjubiläum begehen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Propst Richers.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Klaus Thomsengeboren am 20. Januar 1926 in Viöl
gestorben am 23. Oktober 2009 in Hamburg

Pastor Thomsen wurde am 27. Januar 1957 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Neuengörs. Von 1961 bis 1965 war er beurlaubt für eine Tätigkeit als Pastor in Florenz/Italien. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck war er bis 1970 in Marburg tätig und kehrte aufgrund seiner Berufung zum Mentor in der Vikarsausbildung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein, ab 1977 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, zurück. 1979 übernahm er die Pfarrstelle in der Telefonseelsorge beim Landesverband der Inneren Mission in Hamburg, in der er bis zu seinem Ruhestand am 1. August 1989 geblieben ist.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Klaus Thomsen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt